

XI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

vom 22. September 2010¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 16. August 2010² Kenntnis
genommen und

beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979³
wird wie folgt geändert:

- Art. 2.* Der Kantonsrat übt seine Befugnisse aus durch: b) Formen
- a) Wahlen;
 - b) Verfassungsrevisionen;
 - c) Gesetze;
 - d) ...;
 - e) dem Finanzreferendum unterstehende Kantonsratsbeschlüsse;
 - f) Genehmigung von Erlassen;
 - g) einfache Kantonsratsbeschlüsse über Voranschlag und Rechnung
des Staates sowie über andere Gegenstände, für die der Kantons-
rat abschliessend zuständig ist;
 - h) übrige Beschlüsse, insbesondere über:
 - 1. Gültigkeit der Kantonsratswahlen,
 - 2. Stellungnahme zu Berichten der Regierung, der selbständi-
gen Anstalten und der obersten kantonalen Gerichte sowie zu
Plänen der Staatstätigkeit,
 - 3. Aufträge, wie Motionen und Postulate;
 - i) Entscheide, insbesondere über Einsprachen von Mitgliedern des
Kantonsrates, über Gesuche und Petitionen sowie in Disziplinar-,
Straf- und Verantwortlichkeitssachen;
 - k) Entgegennahme von Antworten, insbesondere auf Interpellatio-
nen und Einfache Anfragen.

1 In Vollzug ab 1. Januar 2011.

2 ABI 2010, 2951 ff.

3 sGS 131.11.

- d) Zuständigkeit *Art. 7. Das Präsidium:*
- a) plant die Ratstätigkeit auf wenigstens vier Jahre und legt darin die Daten der ordentlichen Sessionen fest;
 - b) setzt das Geschäftsverzeichnis der Sessionen nach Anhören der Regierung fest;
 - c) wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kantonsrat gewählt werden;
 - c^{bis}) genehmigt die Wahl des Leiters des parlamentarischen Kommissionsdienstes;
 - c^{ter}) bezeichnet bei vom Kantonsrat eingereichten Standesinitiativen die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte;¹
 - d) legt das Reglement aus und überwacht dessen Anwendung;
 - e) unterbreitet dem Kantonsrat auf Mitte der vierjährigen Amtsdauer einen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes und schlägt gegebenenfalls Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor;
 - f) bereitet Reglementsänderungen und Beschlüsse vor, welche die Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffen;
 - g) bereitet den Abschnitt «Kantonsrat» des Staatsvoranschlags vor und überwacht diese Ausgaben.

Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden.

Das Präsidium erlässt unter Zuzug des Präsidenten der vorberatenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

Rechtspflegekommission
a) allgemein

Art. 14. Die Rechtspflegekommission berät folgende Angelegenheiten vor:

- a) ...;
- a^{bis}) Gültigkeit der Wahl des Kantonsrates und allfällige Kassationsbeschwerden;
- a^{ter}) Vorschläge der Fraktionen für die Wahl der Richter;
- b) Petitionen;
- b^{bis}) ...;
- c) Begnadigungsgesuche;
- d) Disziplinarfälle sowie Straf- und Verantwortlichkeitsklagen betreffend oberste kantonale Behörden;
- e) Aufsicht über die Strafuntersuchungs- und Vollzugsbehörden und das Konkursamt sowie über die Gerichte und die ihnen unterstellten Behörden, Beamten und Angestellten.

Der Kantonsrat kann ausnahmsweise eine besondere Kommission bestellen.

¹ Art. 116 Abs. 4 des BG über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002, SR 171.10.

Art. 16bis. Die Kommission für Aussenbeziehungen berät Vorlagen vor über:

- a) die Ausgestaltung der Ziele der Aussenbeziehungen;
- b) die Genehmigung von Abschluss, Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang;
- c) dem Finanzreferendum unterstehende Ausgaben aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
- d) Gesetze und Berichte, welche die Aussenbeziehungen betreffen.

Kommission für Aussenbeziehungen
a) Aufgaben

Der Kantonsrat kann ausnahmsweise eine besondere Kommission bestellen.

Die Kommission für Aussenbeziehungen prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen.

Sie unterbreitet dem Kantonsrat Vorschläge für die Wahl seiner Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien.

Art. 18. Die Redaktionskommission prüft auf Sprache, Gesetzestechnik und Übereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung:

- a) Vorlagen, die dem Referendum zu unterstellen sind;
- b) Gesetze und Finanzbeschlüsse, die der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit sofort in Vollzug setzt;
- c) Vorlagen, die ihr der Kantonsrat zur Prüfung überweist.

Redaktionskommission

Art. 31bis. Bei Amtsantritt legt das Mitglied offen:

- a) berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber;
- b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für wichtige Interessengruppen und Verbände;
- d) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen von Bund, Kanton und Gemeinde;
- e) Ausübung wichtiger politischer Ämter.

Interessenbindung
a) Offenlegung

Das Mitglied meldet Veränderungen laufend.

Bevor sich das Mitglied zu Geschäften äussert, die seine Interessen unmittelbar berühren, oder jene Dritter, zu denen es eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung hat, gibt es seine Interessenbindung bekannt.

- Protokollführer *Art. 45.*
Die Protokollführer stehen unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Staatssekretärs.
Der erste Protokollführer vertritt den Staatssekretär im Verhinderungsfall.
- Verfahrensregeln *Art. 58.* Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, werden die Bestimmungen dieses Erlasses über das Verfahren des Kantonsrates sachgemäss angewendet.
Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt sie die Spezialdiskussion.
Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Die Kommissionsmitglieder dürfen zum gleichen Gegenstand mehr als zweimal sprechen.
- Rechtsetzende Erlasse *Art. 66.* Über die Beratung von Vorlagen mit rechtsetzenden Erlassen und ihnen gleichkommenden Beschlüssen wird ein ausführliches Protokoll mit Angaben der Votanten geführt.
- Sessionen
a) ordentliche *Art. 68.* Der Kantonsrat versammelt sich zu ordentlichen Sessionen in der Regel im Juni, im September, im November, im Februar und im Frühjahr.
Das Präsidium legt auf wenigstens vier Jahre fest, wann die ordentlichen Sessionen beginnen.
- c) Geschäftsverzeichnis *Art. 70.* Das Geschäftsverzeichnis steht spätestens drei Wochen vor Sessionsbeginn zur Verfügung.
Es:
a) gibt einen Überblick über die Session;
b) informiert über die beim Kantonsrat anhängigen Geschäfte. Nicht behandlungsreife Geschäfte werden gekennzeichnet;
c) weist auf die bevorstehenden Sessionen wenigstens der nächsten vier Jahre hin.
Später eingegangene Geschäfte werden nachgetragen.
- b) Beschränkungen *Art. 87.* Mit Ausnahme der Kommissionsberichterstatter und des Vertreters der Regierung darf kein Mitglied über den nämlichen Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Vorbehalten bleibt eine persönliche Berichtigung.
Weicht ein Redner von dem zur Beratung stehenden Gegenstand ab, so ermahnt ihn der Präsident, zur Sache zu sprechen.
Das Präsidium kann in geeigneten Fällen ausnahmsweise die für eine Vorlage zur Verfügung stehende Redezeit beschränken. Es teilt den Fraktionen und den keiner Fraktion angehörenden Mitgliedern zusammen einen Anteil an der gesamten Redezeit zu.

- Art. 106.* Berichte werden in der Regel abschnittsweise beraten.
Das Regierungsprogramm wird in der Reihenfolge der Ziele beraten.
- Nach der Spezialdiskussion stellt der Präsident Kenntnisnahme des Berichts fest.
- Art. 118.* Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die gutgeheissenen Motionen und Postulate.
- Der Kantonsrat kann eine Motion abschreiben, wenn:
- a) die Regierung dem Kantonsrat den Entwurf unterbreitet hat;
 - b) die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar war;
 - c) die Vorlage unverhältnismässig hohe Kosten zur Folge hätte, die bei der Gutheissung der Motion nicht voraussehbar waren;
 - d) sich die Verhältnisse seit der Gutheissung der Motion grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.
- Der Kantonsrat kann ein Postulat abschreiben, wenn:
1. die Regierung dem Kantonsrat Bericht erstattet hat;
 2. die Erfüllung des Auftrags mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden wäre, der bei der Gutheissung des Postulats nicht voraussehbar war;
 3. sich die Verhältnisse seit der Gutheissung des Postulats grundlegend verändert haben und daher auf die Erfüllung des Auftrags verzichtet werden kann.
- Titel nach Art. 124. c^{bis})* Standesbegehren
- Art. 124bis (neu).* Mit dem Standesbegehren wird der Kantonsrat eingeladen, eine Standesinitiative zu beschliessen.
- Einreichung des Standesbegehrens, Stellungnahme der Regierung, Eintreten, Beratung und Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen dieses Erlasses über die Motion.
- Art. 124ter (neu).* Hat der Kantonsrat das Standesbegehren gutgeheissen, reicht das Präsidium die Standesinitiative der Bundesversammlung ein.
- Art. 140.* Die Stimmzähler sowie die ständigen und die vorbereitenden Kommissionen werden in offener Abstimmung gewählt.
- Stimmzähler und Kommissionen werden gesamthaft gewählt, wenn der Rat nicht Einzelwahl beschliesst.

d) Berichte und
Regierungs-
programm

h) Weiter-
behandlung

Auslösung
einer
Standes-
initiative

Einreichung
der Standes-
initiative

Offene Wahl

II.

1. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.
2. Motionen, die auf die Einreichung einer Standesinitiative abzielen und im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns dieses Erlasses bereits hängig sind, und beschlossene Standesinitiativen werden nach bisherigem Recht behandelt.

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Locher

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

